

VEREINBARUNG

**zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen
– Mehrzweckfahrzeug 3 (MZ 3)
gemäß Technischer Richtlinie Nr. 5 Rheinland-Pfalz –
im Wege einer gemeinsamen Ausschreibung**

zwischen dem

Landkreis Bad Kreuznach
vertreten durch Landrätin Bettina Dickes
Kreisverwaltung
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

(nachfolgend als „**Landkreis**“ bezeichnet)

und der

Verbandsgemeinde Kirner-Land
vertreten durch Bürgermeister Thomas Jung
Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn

und der

Verbandsgemeinde Nahe-Glan
vertreten durch Bürgermeister Uwe Engelmann
Bahnhofstraße 6, 55566 Bad Sobernheim

(nachfolgend als „**Verbandsgemeinde**“ bezeichnet)

Inhalt

00 Präambel	2
01 Vereinbarungsgegenstand	2
02 Ausschreibung	2
03 Finanzierung der Beschaffung	3
04 Zuschlag.....	3
05 Beauftragung.....	4
06 Projektbeauftragter	4
07 Kosten	4
08 Abnahme der Leistungen	4
09 Zahlungen	4
10 Haftung	4
11 Salvatorische Klausel	5
12 Nebenabreden - Schlussbestimmungen.....	5
13 Ausfertigungen	5

00 Präambel

Der Landkreis und die Verbandsgemeinden wollen gemeinsam baugleiche Mehrzweckfahrzeuge (Größe 3) beschaffen. Durch die gemeinsame Beschaffung ist eine einheitliche Ausstattung gegeben. Außerdem wird eine Kostensparnis erwartet. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

01 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung von 6 Stück MZF 3 nach Technischer Richtlinie Nr. 5 Rheinland-Pfalz, DIN 14502, DIN EN 1846 und DIN EN 1846-1.

02 Ausschreibung

Der Landkreis wird mit der Federführung und Vorbereitung der Durchführung des Vergabeverfahrens der zu beschaffenden Mehrzweckfahrzeuge Größe 3 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beauftragt:

Die Ausschreibungsunterlagen sind inhaltlich unter allen Vertragspartnern abzustimmen und durch den Landkreis zu erstellen.

Das zur Ausschreibung erforderliche Leistungsverzeichnis wird von dem Landkreis (Brand- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienstbehörde) erstellt und mit

den Verbandsgemeinden abgestimmt. Das Leistungsverzeichnis ist durch die Verbandsgemeinden schriftlich zu bestätigen und bindend.

Der Landkreis koordiniert die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Die Ausschreibung erfolgt in Losen für Fahrgestell und Aufbau sowie für die Beladung. Der Landkreis weist in der Ausschreibung auf die verschiedenen Vereinbarungspartner (Verbandsgemeinden) hin.

Der Landkreis ist berechtigt, sich zur verfahrensmäßigen Durchführung der Ausschreibung bzw. der Vergabevorbereitung Dritter zu bedienen. Die Durchführung der Ausschreibung und aller damit verbundenen Veröffentlichungen obliegt dem Landkreis (Vergabestelle). Insbesondere die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich in den vorgeschriebenen Medien; darüber hinaus wird keine anderweitige Veröffentlichung durchgeführt.

03 Finanzierung der Beschaffung

Die Verbandsgemeinden haben vor Ausschreibungsbeginn die Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen und gegenüber dem Landkreis zu dokumentieren. Die haushaltsmäßige Verfügbarkeit der Mittel in 2022 bzw. der Verpflichtungsermächtigungen sowie die Zustimmung des für die Beschaffung zuständigen Organs sind zu belegen.

Ab der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind folgende Fahrzeuge geplant:

Für das Jahr 2022 ist die Beauftragung von 6 MZF 3 verbindlich:

Landkreis:	4 Stück	MZF 3
Verbandsgemeinde Kirner-Land:	1 Stück	MZF 3
Verbandsgemeinde Nahe-Glan	1 Stück	MZF 3

04 Zuschlag

Die abgegebenen Angebote werden durch den Landkreis geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Landkreis (Vergabestelle).

Der Landkreis nimmt eine fachtechnische Erstbewertung der erteilten Bieterangebote vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit dem Vertragspartner.

Die Vergabe wird gemäß den geltenden Vergabevorschriften sowie den Dienstanweisungen des Landkreises von dieser vorbereitet. Die Entscheidung der Vertragspartner über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter erfolgen, der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgegeben hat.

Der Landkreis wird bevollmächtigt den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsentscheidung der Vertragspartner zu erteilen.

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergibt, wird die Aufhebung in Abstimmung mit den Vertragspartnern durch den Landkreis durchgeführt.

Der Landkreis bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden, soweit diese vor der Vergabe entstehen

05 Beauftragung

Die Verbandsgemeinden stellen sicher, dass die Beauftragungen aus der gemeinsamen Ausschreibung mit dem Landkreis unverzüglich und in eigenem Namen erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftragssumme einen geplanten Finanzrahmen überschreitet.

06 Projektbeauftragter

Der Landkreis und die Verbandsgemeinden haben jeweils einen Projektbeauftragten zu benennen, der insbesondere auch Ansprechpartner für die Lieferanten (z. B. Aufbaubesprechung) ist.

07 Kosten

Kosten für das Vergabeverfahren werden nicht erhoben. Kosten für die Ausschreibungsunterlagen entstehen ebenfalls nicht.

08 Abnahme der Leistungen

Die Abnahme der ausgeschriebenen und beauftragten Leistungen erfolgt getrennt für die jeweiligen Fahrzeuge und Beladungen durch den Landkreis und die Verbandsgemeinden in eigener Zuständigkeit. Die Verbandsgemeinden haben insbesondere alle im Zusammenhang mit der Abnahme des Fahrzeugs erforderlichen Bestätigungen und Genehmigungen eigenverantwortlich durchzuführen. Eine Terminkoordinierung bleibt hiervon unberührt. Der Landkreis übernimmt keine Gewährleistung.

09 Zahlungen

Alle Zahlungen sind durch die Verbandsgemeinden für seine von ihm beauftragten Leistungen unter Beachtung der Ausschreibungsbedingungen an die Auftragnehmer zu leisten. Eine Vorfinanzierung durch den Landkreis für Leistungen anderer Vertragspartner erfolgt nicht.

10 Haftung

Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung besteht ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen den Auftraggebern und den Bietern, dass das Vergabefahren nach den maßgeblichen Bestimmungen abgewickelt wird. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch einen Vertragspartner hat dieser die übrigen Vertragspartner von den aus seiner Pflichtverletzung resultierenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizu-

stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Pflichtverletzung zu einer Aufhebung oder einem Abbruch des Vergabeverfahrens führt. Im Übrigen hatten die Vertragspartner einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

12 Nebenabreden - Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

13 Austerfigungen

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält je eine Ausfertigung.

Bad Kreuznach, den
Landkreis Bad-Kreuznach

Kirn, den *04.05.2022*
VG Kirner-Land

Bettina Dickes
Landrätin

Florus M

Thomas Jung
Bürgermeister

Bad Sobernheim, den
VG Nahe-Glan

Uwe Engelmann
Bürgermeister